

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2017

Letztverbraucher mit einem atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 StromNEV ein individuelles Netzentgelt bei der zuständigen Regulierungsbehörde beantragen. Ein atypisches Verhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Die Berechnung der Hochlastzeitfenster für das Jahr 2017 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) mit Wirkung ab 01.01.2014. Die Hochlastzeitfenster der infra fürth gmbh sind für das Jahr 2017 wie folgt berechnet worden.

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sept. - Nov.
Umspannung zur Mittelspannung NE 4	16:30 – 19:00	entfällt	entfällt	17:00 – 18:15
Mittelspannung NE 5	16:30 – 19:00	entfällt	entfällt	17:00 – 18:15
Umspannung zur Niederspannung NE 6	17:15 – 19:15	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannung NE 7	17:15 – 19:15	entfällt	entfällt	entfällt

Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitbereich zwischen 24.12. und 06.01. gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Die Datenermittlung für 2017 erfolgte gemäß Leitfaden mit den Zeitreihen vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2016.



Ein individuelles Netzentgelt wird gewährt wenn insbesondere folgende Kriterien vom Letztverbraucher erfüllt werden:

- § Bagatellgrenze: Die Netzentgeltreduzierung muss mindestens 500 € übersteigen.
- § Eine Lastverlagerung mindestens folgende Erheblichkeitsschwellen überschreitet.

Erheblichkeitsschwelle	
Mittelspannung (Netzebene 5)	20%
Umspannung MS zu NS (Netzebene 6)	30%
Niederspannung (Netzebene 7)	30%

- § Bei Anträgen ab dem Jahr 2013 muss eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen vorliegen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nach §19 Abs. 2 Satz 10 StromNEV die Antragsstellung sowie die Anzeigerstattung bei der zuständigen Regulierungsbehörde durch den Letztverbraucher zu erfolgen hat. Die dafür benötigte individuelle Vereinbarung stellt die infra fürth gmbh auf Anfrage zur Verfügung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen das eine Prognose des Lastverhaltens des Letztverbrauchers nicht durch den Netzbetreiber erfolgen kann. Die Antragsfristen nach Satz 5 sind entsprechend einzuhalten.

Beispiel:

Ist das Hochlastzeitfenster von 17:00 – 18:45 Uhr eingetragen so entspricht dies den Messwerten von 17:00:01 – 18:45:00. Der ¼ Messwert für 17:00 Uhr (16:45:01 – 17:00:00) ebenso wie die Messwerte ab 18:45:01 liegen somit nicht im Hochlastzeitfenster.

(Stand: 30.10.2016)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV

Ein individuelles Netzentgelt nach §19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV wird gewährt wenn

- § die Benutzungsstundenzahl mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht.
- § der Stromverbrauch mindestens 10 Gigawattstunden übersteigt.

Das individuelle Netzentgelt beträgt, nach erfüllen der o.g. Kriterien, entsprechend Satz 3

- § 20%* bei 7.000 Benutzungsstunden.
- § 15%* bei 7.500 Benutzungsstunden.
- § 10%* bei 8.000 Benutzungsstunden.

*mindestens allerdings den dem Letztverbraucher individuell zurechenbaren Anteil, in Form des physikalischen Pfades, ermittelt nach BK4-13-739.

Eine individuelle Vereinbarung nach Satz 2 und 3 wird durch die infra fürth gmbh auf Anfragen zur Verfügung gestellt. Es gelten die weiteren Regelungen im §19 StromNEV.

(Stand: 30.10.2014)

Vorjahresveröffentlichung:

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2016

Die Berechnung der Hochlastzeitfenster für das Jahr 2016 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) mit Wirkung ab 01.01.2014. Die Hochlastzeitfenster der infra fürth gmbh sind für das Jahr 2016 wie folgt berechnet worden.

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sept. - Nov.
Mittelspannung NE 5	16:00 – 19:00	entfällt	entfällt	17:00 – 18:15
Umspannung zur Niederspannung NE 6	16:45 – 19:15	entfällt	entfällt	17:15 – 18:15
Niederspannung NE 7	16:45 – 19:15	entfällt	entfällt	17:15 – 18:30

Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitbereich zwischen 24.12. und 06.01. gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Die Datenermittlung für 2016 erfolgte gemäß Leitfaden mit den Zeitreihen vom 01.09.2014 bis zum 31.08.2015.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2015

Die Berechnung der Hochlastzeitfenster für das Jahr 2015 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) mit Wirkung ab 01.01.2014. Die Hochlastzeitfenster der infra fürth gmbh sind für das Jahr 2015 wie folgt berechnet worden.

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sept. - Nov.
Mittelspannung NE 5	10:15 – 12:00 und 16:15 – 18:45	entfällt	entfällt	10:30 – 13:30 und 16:15 – 19:00
Umspannung zur Niederspannung NE 6	16:45 – 19:00	entfällt	entfällt	16:15 – 19:00
Niederspannung NE 7	17:00 – 19:00	entfällt	entfällt	17:00 – 19:00

Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitbereich zwischen 24.12. und 06.01. gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Die Datenermittlung für 2015 erfolgte gemäß Leitfaden mit den Zeitreihen vom 01.09.2013 bis zum 31.08.2014.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2014

Die Berechnung der Hochlastzeitfenster für das Jahr 2014 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-12-1656) vom 05.12.2012. Die Hochlastzeitfenster der infra fürth gmbh sind für das Jahr 2014 wie folgt berechnet worden.

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sept. - Nov.
Mittelspannung NE 5	11:30 – 13:15 und 16:15 – 19:30	entfällt	entfällt	16:45 – 18:30
Umspannung zur Niederspannung NE 6	16:45 – 19:00	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannung NE 7	16:45 – 19:00	entfällt	entfällt	entfällt

Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitbereich zwischen 24.12. und 06.01. gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Die Datenermittlung für 2014 erfolgte gemäß Leitfaden mit den Zeitreihen vom 01.09.2012 bis zum 31.08.2013.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2013

Durch die Veröffentlichung des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Absatz 2 der StromNEV ergibt sich eine Veröffentlichungspflicht für das Hochlastzeitfenster 2013.

Die Grundlage der Ermittlung ist dem oben genannten Leitfaden zu entnehmen.

Das Ergebnis ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sept. - Nov.
Mittelspannung NE 5	17:30 – 19:15	entfällt	entfällt	entfällt
Umspannung zur Niederspannung NE 6	17:45 – 19:15	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannung NE 7	17:45 – 19:15	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntag und gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitbereich zwischen 24.12. und 06.01. gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.

Die Datenermittlung für 2013 erfolgte gemäß Leitfaden mit den Zeitreihen vom 01.09.2011 bis zum 31.08.2012.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2012

Durch die Veröffentlichung des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Absatz 2 der StromNEV ergibt sich eine Veröffentlichungspflicht für das Hochlastzeitfenster 2012.

Die Grundlage der Ermittlung ist dem oben genannten Leitfaden zu entnehmen.

Das Ergebnis ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sept. - Nov.
Mittelspannung NE 5	entfällt	entfällt	11:15 - 15:30	entfällt
Umspannung zur Niederspannung NE 6	entfällt	8:30 – 12:00	entfällt	entfällt
Niederspannung NE 7	entfällt	11:30 – 13:00 18:30 – 19:30	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntag und gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitbereich zwischen 24.12. und 06.01. gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Die Datenermittlung für 2012 erfolgte gemäß Leitfaden mit den Zeitreihen vom 01.09.2010 bis zum 31.08.2011.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2011

Durch die Veröffentlichung des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Absatz 2 der StromNEV ergibt sich eine Veröffentlichungspflicht für das Hochlastzeitfenster 2011.

Die Grundlage der Ermittlung ist dem oben genannten Leitfaden zu entnehmen.

Das Ergebnis ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sept. - Nov.
Mittelspannung NE 5	entfällt	entfällt	10:30 - 15:00	10:30 - 13:45
Umspannung zur Niederspannung NE 6	entfällt	entfällt	10:00 - 15:00	entfällt
Niederspannung NE 7	17:00 - 19:15	entfällt	entfällt	entfällt

Samstage, Sonntag und gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitbereich zwischen 24.12. und 06.01. gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Die Datenermittlung für 2011 erfolgte gemäß Leitfaden mit den Zeitreihen vom 01.09.2009 bis zum 31.08.2010.